



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 48 vom 8. Oktober 2019

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

**Vom 22. Mai 2019**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juli 2019 unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Medizinischen Fakultät am 22. Mai 2019 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), beschlossene Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **Präambel**

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) in der Fassung vom 22. April 1971, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), die Durchführung von Prüfungsverfahren im Hinblick auf Prüfungen für den Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

Für Studienanfängerinnen und -anfänger der Zahnmedizin wird ab dem 1. Oktober 2019 an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ausschließlich ein Modellstudiengang gemäß § 3a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 geändert wurde, angeboten.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums	5
§ 2	Prüfungen	5
§ 3	Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät	5
§ 4	Prüferinnen und Prüfer	7
§ 5	Module und Modulprüfungen	7
§ 6	Bestehen der Modulprüfungen	8
§ 7	Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)	10
§ 8	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen	11
§ 9	Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen	11
§ 10	Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen	12
§ 11	Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion“	13
§ 12	Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung	15
§ 13	Mündlich/mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“	16
§ 14	Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“	17
§ 15	Mündlicher Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“	18
§ 16	Praktischer Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“	18
§ 17	Strukturierter mündlich-praktischer Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“	19
§ 18	Bestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“	19
§ 19	Wiederholung der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ und Fortführung des Studiums	20
§ 20	Endgültiges Nichtbestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“	20

§ 21	Äquivalenz zur zahnärztlichen Vorprüfung	21
§ 22	Studienarbeit	21
§ 23	Gesamtschein	23
§ 24	Versäumnis, Rücktritt, Mutterschutz	23
§ 25	Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahmenachweisen	24
§ 26	Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen	25
§ 27	Einsicht in Prüfungsakten	26
§ 28	Widerspruchsverfahren	26
§ 29	Anlagen	26
§ 30	Dissens	26
§ 31	Inkrafttreten	27
	Anlage 1 (zu §§ 5 Absatz 4 und 11 Absatz 6)	28
	Anlage 2a (zu § 12 Absatz 5)	29
	Anlage 2b (zu § 12 Absatz 5)	30
	Anlage 3a (zu § 15 Absatz 3/Teilprüfung a)	31
	Anlage 3b (zu § 15 Absatz 3/Teilprüfung b)	32
	Anlage 4a (zu § 21 Absatz 3)	33
	Anlage 4b (zu § 21 Absatz 3)	34
	Anlage 5: Modulübersicht	35
	Anlage 6: Übersicht „Entrustable Professional Activities“ (EPA) der praktischen Modulstränge F2P und G2P	49
	Anlage 7: Äquivalenzen für die nach §§ 19, 26 und 36 ZÄPrO aufgeführten Leistungen	55
	Anlage 8: Prüfungsformate im Modellstudiengang Zahnmedizin	58
	Anlage 9 (zu § 11 Absatz 9)	60
	Anlage 10 (zu § 14 Absatz 2 Nummer 5)	61
	Anlage 11 (zu § 14 Absatz 2 Nummer 6)	62

## **§ 1**

### **Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums**

- (1) Die allgemeinen Ziele für die zahnärztliche Ausbildung und den Modellstudiengang Zahnmedizin beruhen auf § 1 der Zahnärztlichen Approbationsordnung (ZÄPrO).
- (2) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert.
- (3) Inhalt, Aufbau des Studiums und spezifische Ziele des Modellstudiengangs sind in der Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen fünf Jahre und sechs Monate.

## **§ 2**

### **Prüfungen**

- (1) Im Rahmen des Modellstudiengangs Zahnmedizin sind hochschulinterne Prüfungen sowie als staatliche Prüfung die zahnärztliche Prüfung gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) abzulegen. Die naturwissenschaftliche Vorprüfung und die zahnärztliche Vorprüfung als staatliche Prüfungen entfallen dementsprechend. Das Bestehen der Prüfungen nach §§ 12 und 13 dieser Ordnung stellt sicher, dass die in der naturwissenschaftlichen Vorprüfung und in der zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 ZHG).
- (2) Die zahnärztliche Prüfung wird gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 1 ZHG frühestens nach zehn Semestern und unter der Voraussetzung des erfolgreichen Abschlusses der in § 6 der Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin genannten Module sowie des Bestehens der Prüfungen nach §§ 12 und 13 dieser Ordnung abgelegt. Die zahnärztliche Prüfung wird gemäß § 4 ZÄPrO vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt.
- (3) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät**

- (1) Für die Organisation der hochschulinternen Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird der Prüfungsausschuss der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Prüfungsausschuss) gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, zwei Mitglieder aus der Gruppe des akademischen Personals der Medizinischen Fakultät sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Medizinischen Fakultät an. Für alle neun Mitglieder werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat vom Dekanat der Medizinischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die erneute Bestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit Satz 1 entsprechend bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prodekanats für Lehre nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können und die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prodekanats für Lehre sowie Vertreterinnen und Vertreter der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Zahnärztliche Prüfung das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang im Prodekanat für Lehre, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 12, 16, 20, 22, 24, 25, 26 und 28 sind der bzw. dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Prodekanat für Lehre Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 4**

##### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die hochschulinternen Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Es können auch Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

(2) Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen und die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten sind grundsätzlich die Lehrenden der jeweiligen Module. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt der Prüfungsausschuss die bzw. den verantwortlichen Lehrenden fest. Beisitzerinnen und Beisitzer für die Modulabschlussprüfungen und die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten werden jeweils von der bzw. dem verantwortlichen Lehrenden benannt.

(3) Zu Prüferinnen und Prüfern der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt werden. Der mündliche, der praktische und der strukturierte mündlich-praktische Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung gemäß §§ 15, 16 und 17 werden jeweils vor Prüfungskommissionen abgelegt. Die Prüfungskommissionen bei den Teilprüfungen des mündlichen Prüfungsteils gemäß § 15 bestehen jeweils aus einem bzw. einer Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Prüfungskommissionen des praktischen Prüfungsteils gemäß § 16 bestehen jeweils aus einem bzw. einer Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissionen des strukturierten mündlich-praktischen Prüfungsteils gemäß § 17 bestehen jeweils aus einer bzw. einem Vorsitzenden und mindestens fünf höchstens jedoch elf weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

#### **§ 5**

##### **Module und Modulprüfungen**

(1) Alle Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird im Rahmen von Modulprüfungen festgestellt. Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der für das Modul vorgesehenen studienbegleitenden Teilleistungen und der Modulabschlussprüfung. Soweit für ein Modul keine studienbegleitenden Teilleistungen vorgesehen sind, kann eine Modulprüfung lediglich aus einer Modulabschlussprüfung bestehen. Die Prüfungsinhalte der Modulprüfungen orientieren sich an den in der Anlage 5 dieser Ordnung („Modulübersicht“) festgelegten und in den Modulbeschreibungen detailliert beschriebenen Lernzielen.

(2) Modulprüfungen werden in den in der Anlage 8 bestimmten Prüfungsformaten durchgeführt. Das für jede Modulprüfung vorgesehene Prüfungsformat ist in der Modulübersicht (s. Anlage 5) festgelegt.

(3) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden, soweit diese nicht modulbegleitend stattfinden, von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines

Beisitzers bzw. einer Beisitzerin abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ausgenommen hiervon sind strukturierte mündliche und strukturierte mündlich-praktische Prüfungen. Bei diesen muss in der Regel nur eine Prüferin bzw. ein Prüfer anwesend sein.

(4) Über den Verlauf der in Absatz 3 Satz 1 genannten Prüfungen ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

## § 6

### Bestehen der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen, die in eine Modulprüfung des Curriculums eingehen, werden mit Hilfe eines Punktesystems gewichtet. Die Summe der Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Modulprüfungen der Module A, B1, B2, B3, C1, D1, C2, E1, F1, D2, G1, D3, C3, E2, H1, E3 und H2 erbracht werden müssen, ist auf 100 Punkte festgesetzt. Abweichend hiervon müssen in den Modulen F2 und G2 sowohl im theoretischen als auch im praktischen Modulstrang (F2T und F2P bzw. G2T und G2P) jeweils 100 Punkte (insgesamt somit 200 Punkte im Modul F2 sowie 200 Punkte im Modul G2) erbracht werden. Die Verteilung der Punkte auf die einzelnen Prüfungsleistungen im Curriculum wird in Anlage 5 dieser Ordnung festgelegt.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung bzw. Teilleistung erfolgt über die Vergabe einer der Leistung entsprechenden vollen oder anteiligen Punktzahl. Die maximal erreichbaren Punkte der Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sind in Anlage 5 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn 60 Prozent der maximalen Gesamtpunktzahl des Moduls erreicht werden (Bestehensgrenze). Zusätzlich muss jede mündlich-praktische Teilleistung der zahnmedizinischen Fächer Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde, Kieferorthopädie, zahnärztliche Radiologie sowie Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie im Rahmen der Modulprüfungen gemäß Absatz 1 Satz 2 einzeln mit mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punkte je Teilleistung bestanden werden. Die Modulprüfungen F2 sowie G2 sind bestanden, wenn sowohl die praktischen Modulstränge F2P bzw. G2P als auch die theoretischen Modulstränge F2T bzw. G2T einzeln mit mindestens 60 Prozent der hier jeweils erreichbaren Punkte bestanden werden. Für die Bewertung der praktischen Modulstränge F2P bzw. G2P der Module F2 und G2 gelten ergänzend die Absätze 5 bis 9.

Die Modulnote wird auf Grundlage der Summe der in den Teilleistungen erworbenen Punkte entsprechend des folgenden Bewertungsmaßstabes festgelegt:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	≥ 90 % der Punkte
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	≥ 80 % bis < 90% der Punkte
befriedigend (3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	≥ 70 % bis < 80 % der Punkte
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	≥ 60 % bis < 70 % der Punkte
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	< 60 % der Punkte

Die Modulnote der Module F2 und G2 wird jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Punkte des theoretischen und des praktischen Modulstrangs gebildet.

(4) In den praktischen Modulsträngen F2P und G2P werden von den Studierenden sogenannte „Entrustable Professional Activities“ (EPA), deutsch: „anvertraubare professionelle Aktivitäten“ durchgeführt. Diese sind definiert als für das jeweilige Arbeitsgebiet typische klinische Tätigkeiten, die, aus mehreren verschiedenen Teilschritten bestehend, alle dafür relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen zusammenführen.

(5) Die Bewertung der Durchführung jeder EPA berücksichtigt den in Abhängigkeit vom Studienfortschritt erforderlichen Grad an Supervision, der für die Durchführung dieser Tätigkeit notwendig ist. Zur Bemessung/Berücksichtigung des Grades der erforderlichen Supervision wird eine Unterteilung in drei Kompetenzstufen vorgenommen:

Advanced beginner:	kontinuierliche Supervision
Competent:	engmaschige Supervision
Proficient:	punktueller Supervision

(6) Die Bewertung einer EPA erfolgt für jeden Teilschritt in den Bewertungskategorien

- Theoretisches Wissen (Behandlungsplanung, Durchführungsplanung, Theoretische Vorkenntnisse)
- Klinische Durchführung
- Ärztliches Verhalten (Kommunikation, Hygiene, Zeitmanagement)

Für jeden Teilschritt wird je Kategorie eine Bewertung nach dem folgenden Schema vorgenommen:

- 3 Punkte: einwandfrei
- 2 Punkte: befriedigend (mit korrigierbaren Mängeln)
- 1 Punkt: ungenügend (mit nicht korrigierbaren Mängeln)
- 0 Punkte: schlecht (Leistung nicht bzw. nicht vollständig erbracht)

(7) Die Bewertung jedes Teilschritts ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Bewertungen mit 0 bis 3 Punkten in den o.g. Kategorien, wobei „Theoretisches Wissen“ und „Klinische Durchführung“ jeweils doppelt gewichtet und „Ärztliches Verhalten“ einfach gewichtet in die Bewertung eingehen. Aus den Bewertungen der Teilschritte wird die Bewertung der EPA als arithmetisches Mittel gebildet.

(8) Die in den praktischen Modulsträngen F2P und G2P zu erbringenden EPA und die erforderlichen Kompetenzstufen werden in Anlage 6 definiert. Von diesen in den praktischen Modulsträngen F2P und G2P zu erbringenden EPA dürfen im Modulstrang F2P höchstens vier der mehrfach zu erbringenden EPA mit einer Punktzahl kleiner als 1 und im Modulstrang G2P höchstens acht der mehrfach zu erbringenden EPA mit einer Punktzahl kleiner als 1 bewertet werden. Bei einer Überschreitung der geforderten Mindestanzahl gehen nur die jeweils bis zum Erreichen der Mindestanzahl erforderlichen besten Leistungen in die Bewertung der EPA ein.

(9) Die zu den praktischen Modulsträngen F2P und G2P gehörenden EPA-Bewertungen werden addiert. Daraus wird auf Grundlage der gemäß Anlage 6 maximal zu erreichenden Punktzahl in dem jeweiligen Modulstrang der prozentuale Anteil der erreichten Punkte errechnet und kaufmännisch gerundet. Der Zahlenwert des prozentualen Anteils entspricht den im jeweiligen Modulstrang erbrachten Punkten.

## § 7

### **Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)**

(1) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gelten ergänzend zu § 6 die Absätze 2 bis 7.

(2) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Der bzw. die Studierende hat zur Bearbeitung der Klausur anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er bzw. sie für zutreffend hält. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten der bzw. des Studierenden nach näherer Maßgabe der Absätze 3 bis 6.

(3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Studierenden erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt; zudem ist bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 5 und 6 weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

(5) Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der von der bzw. dem Studierenden zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 6. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der bzw. die Studierende einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 6 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).

(6) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren, deren maximal zu erreichende Punktzahl mehr als 60 Prozent der Summe der zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Modul umfasst, wird das relative Bewertungsniveau ermittelt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren deren Teilnehmerzahl größer als 20 ist. Das relative Bewertungsniveau ist bei derjenigen Punktzahl anzusetzen, die dem Wert von 78 Prozent der durchschnittlich erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, entspricht. Das relative Bewertungsniveau darf dabei jedoch nicht höher liegen als der Wert, der 60 Prozent aller zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen entspricht. Die untere Grenze für eine derart berechnete relative Bestehensgrenze liegt bei 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl. Liegt das errechnete relative Bewertungsniveau beim Bruchteil einer ganzen Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(7) Ist der Wert des errechneten relativen Bewertungsniveaus niedriger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird der nach Absatz 5 Satz 2 individuell erreichten Punktzahl die Differenz aus 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punkt-

zahl und dem Wert des relativen Bewertungsniveaus hinzugerechnet. Die maximal zu erreichende Punktzahl kann hierbei nicht überschritten werden.

## § 8

### **Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Modellstudiengang Zahnmedizin an der Universität Hamburg voraus.

(2) Bei erstmaliger Einteilung für ein Modul sind die Studierenden für alle Modulprüfungen, die während dieses Moduls und in der Prüfungswoche stattfinden, automatisch angemeldet. Für alle Nach- und Wiederholungsprüfungen melden sich die Studierenden bis vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung an.

(3) Die Zulassung zu Modulabschlussprüfungen erfolgt durch das Prodekanat für Lehre. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen des Moduls. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltungstermine eines Moduls versäumt hat. Liegt ein Versäumnis von mehr als 15 Prozent der Lehrveranstaltungstermine vor und ist das Versäumnis durch die bzw. den Studierenden nicht zu vertreten, kann eine Zulassung zum Prüfungstermin unter Auflage erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das unverzüglich im Prodekanat für Lehre vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch den betroffenen Studierenden bzw. die betroffene Studierende erforderlich machen, bei entsprechendem, begründetem Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt. In Widerspruchsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nachweise über die erfüllte Auflage sind jeweils bis zum Ende des Semesters am 30. September oder 31. März im Prodekanat für Lehre vorzulegen. Bei Verlust von Teilnahmebescheinigungen seitens der Studierenden liegt die Nachweispflicht über die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung bei der bzw. dem Studierenden. Gelingt der Nachweis nicht, muss die Veranstaltung wiederholt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung oder Auflage nicht erfüllt ist und
3. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen.

(5) Über eine Nichtzulassung ist die Studierende bzw. der Studierende in elektronischer oder schriftlicher Form zu informieren.

## § 9

### **Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Die erste Prüfungsmöglichkeit der Modulprüfung ist Bestandteil der jeweiligen Unterrichtsveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist obligatorisch.

(2) Modulabschlussprüfungen und studienbegleitende Teilleistungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Studienbegleitende Teilleistungen und Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Modulprüfung wurde insgesamt nicht bestanden,
2. in dem zu wiederholenden Prüfungsteil wurden weniger als 60 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht und
3. alle zur Modulprüfung gehörenden Prüfungsteile wurden im Erstversuch angetreten.

Im Fall einer Wiederholung gilt das Prüfungsergebnis der Wiederholungsprüfung zur Berechnung der Gesamtpunktzahl des Moduls.

(4) Prüfungsleistungen mit Anteilen der Fächer Physik, Chemie und Biologie nach § 12 Absatz 1 dürfen erst wiederholt werden, wenn die Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung gemäß § 12 Absätze 2 und 3 erreicht wurde.

(5) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine weitere Wiederholung genehmigen. Die den Härtefall begründenden Umstände hat die bzw. der Studierende unverzüglich mit Antragstellung nachzuweisen.

(6) Sofern eine Modulprüfung (Modulabschlussprüfung und studienbegleitende Teilleistung) nach sämtlichen gemäß der Absätze 2 und 5 möglichen Wiederholungen nicht erfolgreich abgelegt wurde, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, unterrichtet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studierende bzw. den Studierenden schriftlich unter Angabe aller Prüfungsleistungen und der Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben. Mit dem endgültigen Nichtbestehen verliert die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Eine Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist ausgeschlossen.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die nach Landesrecht zuständige Stelle für die zahnärztliche Prüfung schriftlich über das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung eines Studierenden im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

## § 10

### **Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen**

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann eine Studierende bzw. ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann das Prodekanat für Lehre in Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Sofern die Studierende bzw. der Studierende wegen eines wichtigen

Grundes geltend macht, die vorgesehene Ersatzleistung nicht erbringen zu können, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß §88 Absatz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

## **§ 11**

### **Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion“**

(1) Nach dem Studienabschnitt „Normalfunktion“ findet die „Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten“ statt. Die Fortschrittsprüfung umfasst die Lernziele und Lehrinhalte der Bereiche manuelle Fertigkeiten und zahnmedizinisches Wissen der Module A, B1, B2 und B3. Sie besteht aus einer Demonstration manueller feinmotorischer Fertigkeiten innerhalb eines umschriebenen Zeitrahmens sowie der Bestimmung von Merkmalen des orofazialen Systems unter Verwendung der korrekten Terminologie. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) Für die erstmalige Teilnahme an der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten sind die Studierenden automatisch angemeldet. Die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten findet im Anschluss an das Modul B3 statt.

(3) Die Zulassung zur Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten erfolgt durch das Prodekanat für Lehre. Voraussetzung hierfür ist

1. eine Studiendauer von mindestens zwei Fachsemestern,
2. der erfolgreiche Abschluss der Module A, B1 und B2 und
3. die regelmäßige Teilnahme am Modul B3 gemäß § 8 Absatz 3 dieser Ordnung.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten endgültig nicht bestanden wurde. Über eine Nichtzulassung ist die bzw. der Studierende in elektronischer oder schriftlicher Form zu informieren.

(4) Der mündliche Prüfungsteil wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Im mündlichen Prüfungsteil werden die Kenntnisse und die Anwendung der zahnärztlichen Terminologie sowie die Kenntnisse der Anatomie des Zahnes geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt minimal 15 und maximal 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin bzw. Prüfungsteilnehmer. In einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Studierende geprüft werden.

(6) Über den Verlauf des mündlichen Prüfungsteils jeder und jedes Studierenden ist eine Niederschrift nach Anlage 1 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(7) Die Prüfungsleistung des mündlichen Prüfungsteils ist von dem Prüfer bzw. der Prüferin mit Prüfungsnoten entsprechend § 6 Absatz 3 zu bewerten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden. Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt dem bzw. der Studierenden das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils mit und begründet dieses gegenüber dem bzw. der Studierenden, sofern die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit nicht bestanden ist.

(8) Im praktischen Prüfungsteil werden anhand einer Demonstration die manuellen feinmotorischen Fertigkeiten geprüft. Die Demonstration beinhaltet das Formen eines Drahtes oder mehrerer Drähte in eine vorgegebene Form innerhalb von 30 Minuten sowie die subtraktive Präparation einer Form innerhalb von 90 Minuten. Die Gesamtprüfungsdauer für jede bzw. jeden Studierenden beträgt somit 120 Minuten. Der praktische Prüfungsteil erfolgt als Gruppenprüfung der gesamten Prüfungskohorte.

(9) Die Prüfungsleistung des praktischen Prüfungsteils ist von einem Prüfer bzw. einer Prüferin gemäß der Kriterien nach Anlage 9 zu beurteilen und mit Prüfungsnoten entsprechend § 6 Absatz 3 zu bewerten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist der praktische Prüfungsteil nicht bestanden.

(10) Die Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden wurden. Die Gesamtnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Prüfungsteile. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,  
„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,  
„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,  
„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(11) Das Prüfungsergebnis wird der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht bestandene Prüfungen werden begründet.

(12) Der mündliche und der praktische Teil der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten dürfen jeweils zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile dürfen jedoch nicht wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bis zu vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung an. Nach- und Wiederholungsprüfungen finden vor Beginn des 3. Semesters (Modul C1) innerhalb der vorlesungsfreien Zeit sowie nach Beendigung des Moduls C1, vor Beginn des Moduls D1, statt.

(13) Ist ein Teil oder sind beide Teile der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten nach Beendigung des Moduls C1 nicht erfolgreich abgelegt, ist die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg bis zum Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

(14) Ist ein Teil oder sind beide Teile der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten endgültig nicht bestanden, gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

## § 12

### Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung

(1) Im Rahmen der Modulprüfungen der Module A, B1, B2 und B3 des Studienabschnitts „Normalfunktion“ müssen die Studierenden Prüfungsleistungen mit Anteilen der Fächer Physik, Chemie und Biologie gemäß Anlage 5 dieser Ordnung erbringen. Diese zu erbringenden Prüfungsleistungen stellen sicher, dass die in der naturwissenschaftlichen Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 ZHG).

(2) Die Summe der erreichbaren Punkte in den Prüfungsanteilen der Fächer nach Absatz 1 ist auf 30 Punkte je Fach festgesetzt. Wurden alle Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 im Erstversuch angetreten, wird für jedes Fach eine Note errechnet. Die Note wird auf Grundlage der Summe der in den Prüfungsanteilen der Fächer erworbenen Punkte entsprechend des folgenden Bewertungsmaßstabes festgelegt:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	≥ 90 % der Punkte
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	≥ 80 % bis < 90% der Punkte
befriedigend (3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	≥ 70 % bis < 80 % der Punkte
mangelhaft (4)	eine Leistung, die einige Mängel aufweist	≥ 50 % bis < 70 % der Punkte
nicht genügend (5)	eine Leistung, die erhebliche Mängel aufweist	≥ 30 % bis < 50 % der Punkte
schlecht (6)	eine Leistung, die in keiner Weise die Anforderungen erfüllt	< 30 % der Punkte

(3) Die Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung wurde erreicht, sofern die Note in keinem Fach „nicht genügend“ oder „schlecht“ und in höchstens einem Fach „mangelhaft“ lautet.

(4) Wurde die Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung gemäß Absatz 3 erreicht, wird aus der Summe der entsprechend Absatz 2 gebildeten drei Einzelnoten (Noten 1-4) die Gesamtnote der Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung gebildet. Die Gesamtnote lautet bei einer Summe der o.g. Einzelnoten von 3 oder 4 „sehr gut“, von 5 bis 7 „gut“ und von 8 bis 10 „befriedigend“. Musste die bzw. der Studierende gemäß Absatz 4 eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann die Gesamtnote höchstens „gut“ lauten.

(5) Über die Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erhält die bzw. der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 2a. Nach Ablegung einer Wiederholungsprüfung erhält die bzw. der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 2b. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet. Diese bzw. dieser kann die Zeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses delegieren. Die Delegation der Zeichnungsbefugnis ist zu dokumentieren.

(6) Lautet die Note in einem Fach „nicht genügend“, wurde die Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung nicht erreicht und die Prüfungsanteile dieses Faches müssen wiederholt werden. Lautet die Note in einem Fach „schlecht“ oder in zwei Fächern jeweils „mangelhaft“ oder „nicht genügend“, wurde die Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung nicht erreicht und die Prüfungsanteile aller Fächer müssen wiederholt werden.

(7) Die Prüfungsanteile der Fächer nach Absatz 1 dürfen gemäß § 3a Absatz 5 Satz 1 ZHG in Verbindung mit § 22 Absatz 5 ZÄPrO jeweils einmal wiederholt werden. Nach einer Wiederholung der Prüfungsanteile aller Fächer im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 ist eine zweite Wiederholung der Prüfungsanteile eines einzelnen Faches möglich, wenn die Note in diesem Fach „nicht genügend“ und in den beiden anderen Fächern jeweils „befriedigend“ oder besser lautet.

(8) Sofern die Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung nach Absatz 6 Satz 1 oder 2 nicht erreicht wurde, erfolgt die Wiederholung der jeweiligen Prüfungsanteile in Form einer Klausur. Für die Wiederholungsklausur melden sich die Studierenden bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin an. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig vom Prodekanat für Lehre bekanntgegeben.

(9) Wurde die Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung nach den gemäß Absatz 7 möglichen Wiederholungen nicht erreicht, ist diese endgültig nicht bestanden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die Studierende bzw. den Studierenden schriftlich unter Angabe aller Prüfungsleistungen und der Gründe für das endgültige Nichtbestehen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben. Mit dem endgültigen Nichtbestehen verliert die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Eine Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist ausgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Mündlich/mündlich-praktische Prüfung**

##### **nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“**

(1) Nach dem Studienabschnitt „Vom Symptom zur Erkrankung“ findet eine mündlich/mündlich-praktische Prüfung statt. Die mündlich/mündlich-praktische Prüfung umfasst die Lernziele und Lehrinhalte entsprechend der Module C1, D1, C2, E1, F1, D2 und G1. In der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung werden die zahnmedizinische Behandlungsreife und die Kommunikationskompetenz geprüft. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Prüfungsteil, der in zwei Teilprüfungen untergliedert ist, einem strukturierten mündlich-praktischen und einem praktischen Prüfungsteil.

(2) Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Prüfungskommissionen werden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bei den mündlichen Teilprüfungen müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozent sein. Sie leiten die jeweilige Prüfung, prüfen selbst und haben darauf zu achten, dass die Studierenden in geeigneter Weise befragt werden. Ihnen obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die jeweilige Prüfungskommission hat während der gesamten mündlichen Teilprüfung anwesend zu sein.

(4) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen des strukturierten mündlich-praktischen und des praktischen Prüfungsteils müssen Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät sein. Sie müssen nicht selbst prüfen. Ihnen obliegt die Überwachung der Ordnung, des Prüfungsablaufes und der Protokollierung.

#### **§ 14**

##### **Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“**

(1) Den Antrag auf Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ ist schriftlich in der vom Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form zu stellen und muss diesem bis zum 20. Mai bzw. bis zum 20. Dezember zugegangen sein. Über die Zulassung entscheidet das Prodekanat für Lehre.

(2) Die Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung erfolgt nach

1. einer Studiendauer von mindestens sechs Fachsemestern,
2. dem Bestehen der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten gemäß § 11 dieser Ordnung,
3. dem Erreichen der Äquivalenz zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung gemäß § 12,
4. dem erfolgreichen Abschluss der Module C1, D1, C2, E1, F1, D2, G1 und Studienarbeit,
5. dem Ableisten eines einmonatigen Krankenpflegedienstes gemäß Anlage 10 und
6. dem Ableisten einer einmonatigen Famulatur gemäß Anlage 11.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt wurden; es sei denn, dass die bzw. der Studierende einen wichtigen Grund hierfür unverzüglich glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme der bzw. des Studierenden noch zulässt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin nachgeholt wird;
2. die bzw. der Studierende die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der vom Prodekanat für Lehre bestimmten Frist nachreicht;
3. die mündlich/mündlich-praktische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Ladung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden mindestens fünf Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungsteil der Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form übersandt.

## § 15

### **Mündlicher Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ erfolgt in den Fächern Anatomie, Biochemie, Physiologie sowie Werkstoffkunde. Das Fach Werkstoffkunde wird gemeinsam mit einem der drei anderen in Satz 1 genannten Fächer geprüft (Teilprüfung a). Welches der drei anderen in Satz 1 genannten Fächer gemeinsam mit dem Fach Werkstoffkunde geprüft wird, wird gelost. Die beiden verbleibenden der in Satz 1 genannten Fächer werden ebenfalls gemeinsam geprüft (Teilprüfung b). Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kombination von Fächern besteht nicht. Die mündlichen Teilprüfungen a und b finden zeitlich aufeinanderfolgend statt.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt im Fach Werkstoffkunde 25 bis 30 Minuten je Studierendem bzw. Studierender. In den Fächern Anatomie, Biochemie und Physiologie beträgt die Prüfungsdauer 15 bis 20 Minuten pro Fach je Studierendem bzw. Studierender. Die Gesamtprüfungsdauer je Studierendem bzw. Studierender beträgt in der Teilprüfung a 40 bis 50 Minuten, in der Teilprüfung b 30 bis 40 Minuten. In einer mündlichen Teilprüfung dürfen nicht mehr als drei Studierende geprüft werden.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Teilprüfung a und b jeder bzw. jedes Studierenden ist jeweils eine von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3a bzw. 3b zu dieser Ordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(4) Die Prüfungsleistung der mündlichen Teilprüfungen wird durch die Prüfungskommission mit Prüfungsnoten entsprechend § 12 Absatz 2 bewertet. Es wird jeweils eine gemeinsame Note für beide Fächer einer Teilprüfung vergeben.

(5) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über die Note in der jeweiligen mündlichen Teilprüfung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem bzw. der Studierenden das Ergebnis der mündlichen Teilprüfung mit und begründet dieses gegenüber dem bzw. der Studierenden, sofern die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit nicht bestanden ist.

## § 16

### **Praktischer Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“**

(1) Der praktische Teil der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ erfolgt in den Fächern Zahnersatz- sowie Zahnerhaltungskunde.

(2) Im praktischen Prüfungsteil hat die bzw. der Studierende mindestens vier Phantomarbeiten (Werkstücke) möglichst verschiedener Art auszuführen, für die der bzw. die Studierende die erforderlichen Werkstoffe auf eigene Kosten zu stellen hat. Die Bearbeitung der Werkstücke beginnt mit der Mitteilung der Prüfungsaufgabe und endet spätestens nach sieben Werktagen. Die Aufgabenstellung wird den Studierenden zu Beginn durch eine Demonstration erklärt. Aufgabenstellung und Umfang sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss

im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Die praktischen Arbeiten sind von der bzw. dem Studierenden selbständig an ihrem bzw. seinem Arbeitsplatz anzufertigen und dürfen nicht aus den Räumlichkeiten entfernt werden. Die Arbeiten sind nach Abschluss der Arbeitszeit an einem zugewiesenen Ort einzuschließen.

(3) Die Prüfungsleistung des praktischen Prüfungsteils wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer mit Prüfungsnoten entsprechend § 12 Absatz 2 bewertet. Die Bewertung der Werkstücke soll unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Einreichung in der vorgegebenen Form erfolgen. Es wird eine Note vergeben, die zu gleichen Teilen aus der Bewertung der vier Werkstücke gebildet wird.

### **§ 17**

#### **Strukturierter mündlich-praktischer Prüfungsteil der mündlich/ mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“**

(1) Der strukturierte mündlich-praktische Teil der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ findet in Form eines Objective Structural Clinical/Practical Examination (OSCE/OSPE) statt.

(2) Die Anzahl der Prüfungsabschnitte (Stationen) und die Prüfungsdauer des mündlich-praktischen Prüfungsteils sind für die Studierenden eines Prüfungsdurchgangs gleich. Die Prüfung beinhaltet mindestens fünf Stationen und dauert minimal fünf und maximal elf Minuten je Station und Studierendem bzw. Studierender. Die Gesamtprüfungsdauer je Studierender bzw. Studierendem beträgt minimal 30 und maximal 90 Minuten.

(3) Die Prüferin bzw. der Prüfer dokumentiert und bewertet die Prüfungsleistung für die jeweilige Station anhand eines vorgegebenen standardisierten Bewertungsbogens (Checkliste). Der Bewertungsbogen ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu unterzeichnen. Wird der strukturierte mündlich-praktische Prüfungsteil entsprechend Anlage 8 mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt, nutzt die Prüferin bzw. der Prüfer zur Dokumentation und Bewertung der Prüfungsleistung für die jeweilige Station anstelle einer Papier-Checkliste eine digitale Checkliste auf einem Tablet-Computer. Die eindeutige Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Studierenden zu den Checklisten für die jeweilige Station erfolgt mittels digitaler Authentifizierung.

(4) Die Prüfungsleistung des strukturierten mündlich-praktischen Prüfungsteils wird anhand des prozentualen Anteils an der insgesamt zu erreichenden Punktzahl ermittelt, die die bzw. der Studierende erreicht. Der Prüfungsteil ist bestanden, wenn 60 Prozent der maximalen Gesamtpunktzahl erreicht werden (Bestehensgrenze). Eine Note wird nicht vergeben.

### **§ 18**

#### **Bestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“**

(1) Die mündlich/mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ ist bestanden, wenn die drei in § 13 Absatz 1 genannten Prüfungsteile bestanden wurden. Der mündliche und der praktische Prüfungsteil sind jeweils bestanden, sofern keine der nach §§ 15 Absatz 4 und 16 Absatz 3 vergebenen Noten „schlecht“ oder „nicht genügend“ lautet und höchstens einmal die Note

„mangelhaft“ vergeben wird. Der strukturierte mündlich-praktische Prüfungsteil ist gemäß § 17 Absatz 4 bestanden, wenn 60 Prozent der maximalen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

(2) Ist die mündlich/mündlich-praktische Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden, wird aus der Summe der drei Einzelnoten (Note 1-4) eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote wird aus der Note für den praktischen Prüfungsteil gemäß § 16 Absatz 3 und den zwei Noten für die Teilprüfungen nach § 15 Absatz 4 ermittelt. Sie lautet bei einer Summe von 3 oder 4 „sehr gut“, von 5 bis 7 „gut“ und von 8 bis 10 „befriedigend“. Musste der bzw. die Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann die Gesamtnote höchstens „gut“ lauten.

(3) Das Prüfungsergebnis wird der bzw. dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht bestandene Prüfungen werden begründet.

### **§ 19**

#### **Wiederholung der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ und Fortführung des Studiums**

(1) Lautet eine der nach §§ 15 Absatz 4 und 16 Absatz 3 vergebenen Noten „nicht genügend“, so ist die betreffende Prüfung nicht bestanden und muss wiederholt werden. Lautet eine der nach §§ 15 Absatz 4 und 16 Absatz 3 vergebenen Noten „schlecht“ oder zwei Noten „mangelhaft“ oder „nicht genügend“, müssen der mündliche Prüfungsteil gemäß § 15 und der praktische Prüfungsteil gemäß § 16 komplett wiederholt werden. Der strukturierte mündlich-praktische Prüfungsteil muss wiederholt werden, wenn dieser entsprechend § 17 Absatz 4 nicht bestanden wurde.

(2) Die beiden Teilprüfungen des mündlichen Prüfungsteils gemäß § 15 und der praktische Prüfungsteil gemäß § 16 dürfen gemäß § 3a Absatz 5 ZHG in Verbindung mit § 30 Absatz 2 ZÄPrO jeweils einmal wiederholt werden. Der strukturierte mündlich-praktische Prüfungsteil gemäß § 17 dieser Ordnung darf zweimal wiederholt werden.

(3) Nach einer Wiederholung des mündlichen und des praktischen Prüfungsteils gemäß Absatz 1 ist eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsteils bzw. einer einzelnen Teilprüfung möglich, wenn die Note in diesem Prüfungsteil bzw. in dieser Teilprüfung „nicht genügend“ und in dem anderen Prüfungsteil bzw. in der anderen Teilprüfung oder den anderen Teilprüfungen jeweils „befriedigend“ oder besser lautet.

(4) Die Wiederholung erfolgt in dem auf einen Prüfungstermin folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungszeiträume. Bestandene Prüfungsteile und Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

### **§ 20**

#### **Endgültiges Nichtbestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“**

(1) Endgültig nicht bestanden ist die mündlich/mündlich-praktische Prüfung, wenn ein Prüfungsteil oder mehrere Prüfungsteile auch nach der gemäß § 19 möglichen Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt wurde bzw. wurden.

(2) Ist die Prüfung gemäß Absatz 1 endgültig nicht bestanden, unterrichtet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studierende bzw. den Studierenden schriftlich unter Angabe aller Prüfungsleistungen und der Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben. Eine Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist ausgeschlossen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die nach Landesrecht zuständige Stelle für die zahnärztliche Prüfung in elektronischer oder schriftlicher Form über das endgültige Nichtbestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung eines Studierenden im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

## **§ 21**

### **Äquivalenz zur zahnärztlichen Vorprüfung**

(1) Die mündlich/mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ gemäß § 13 dieser Ordnung ist aufgrund der Inhalte und Prüfungsformate äquivalent zur zahnärztlichen Vorprüfung gemäß §§ 25 bis 31 ZÄPrO. Das Gesamtergebnis der Äquivalenz zur zahnärztlichen Vorprüfung entspricht der unter Anwendung von § 18 dieser Ordnung errechneten Gesamtnote in der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung.

(2) Die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Zahnmedizin nach dem sechsten Fachsemester setzt voraus, dass

1. die mündlich/mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ bestanden wurde und
2. eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern nachgewiesen wurde.

Ist die mündlich/mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ nicht erfolgreich abgelegt, ist die Fortführung des Studiums nach dem sechsten Fachsemester bis zum Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

(3) Über das Ergebnis der Äquivalenz zur zahnärztlichen Vorprüfung erhält die bzw. der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 4a. Nach Ablegung einer Wiederholungsprüfung erhält die bzw. der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 4b. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet. Diese bzw. dieser kann die Zeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegieren. Die Delegation der Zeichnungsbefugnis ist zu dokumentieren. Das Zeugnis erhält die gemäß § 18 Absatz 2 errechnete Gesamtnote der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ und die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile gemäß § 13 Absatz 1.

## **§ 22**

### **Studienarbeit**

(1) Die Studienarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung, die im Modul „Studienarbeit“ zu erbringen ist. Abweichend von § 8 Absatz 2 sind Studierende mit Erreichen der Modulvoraussetzungen nicht automatisch für diese Prüfung angemeldet. Eine für das folgende Wintersemester geplante Einreichung der Studienarbeit muss von den Studierenden bis zum 1. November beantragt werden. Dieser Antrag ist in der vom

Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form an die Erstbeurteilerin bzw. den Erstbeurteiler zu richten, die bzw. der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion nachgewiesen haben muss; an die Stelle der Promotion kann in Ausnahmefällen eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation treten.

(2) Die Erstbeurteilerin bzw. der Erstbeurteiler meldet das Thema sowie die Zweitbeurteilerin bzw. den Zweitbeurteiler auf Antrag der bzw. des Studierenden gemäß Absatz 1 jeweils vor Beginn des Moduls „Studienarbeit“ bis zum 15. November an das Prodekanat für Lehre.

(3) Die Studienarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bearbeitung der Studienarbeit erfolgt im Modul „Studienarbeit“. Sie beginnt mit der Mitteilung des Themas an die bzw. den Studierenden am ersten Tag des Moduls „Studienarbeit“ und endet nach sieben Wochen am letzten Werktag im Modul „Studienarbeit“. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Erstbeurteilerin bzw. dem Erstbeurteiler so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(5) Die Studienarbeit ist fristgerecht in geeigneter digitaler Form elektronisch einzureichen. Der Eingang wird digital bestätigt. Die eingereichte Studienarbeit wird zum Zweck der elektronischen Plagiatprüfung gespeichert. Bei der Einreichung der Studienarbeit hat die bzw. der Studierende an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt sowie die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wird die Studienarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist nicht bestanden.

(6) Die Studienarbeit ist von der Erstbeurteilerin bzw. dem Erstbeurteiler und einer Zweitbeurteilerin bzw. einem Zweitbeurteiler aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer in elektronischer oder schriftlicher Form zu beurteilen und mit einer Note entsprechend § 6 Absatz 3 zu bewerten. Die Studienarbeit ist nur dann bestanden, wenn zusätzlich zu der in § 6 Absatz 3 Satz 1 normierten Bestehensgrenze alle zuvor ausgewiesenen Bewertungskriterien jeweils mit mindestens 60 Prozent der möglichen Maximalpunktzahl beurteilt werden (Mindeststandard).

(7) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt in elektronischer oder schriftlicher Form auf einem standardisierten Bewertungsbogen und soll von der Erstbeurteilerin bzw. dem Erstbeurteiler und der Zweitbeurteilerin bzw. dem Zweitbeurteiler unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Einreichung erfolgen.

(8) Die Benotung der Studienarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Beurteilerin bzw. Beurteiler vergebenen Noten. Wird die Studienarbeit nur von einer oder einem der beiden Beurteilerin bzw. Beurteiler mit „nicht ausreichend“ beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittbeurteilerin bzw. einen Drittbeurteiler aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer, die bzw. der die Arbeit innerhalb von sieben Tagen begutachtet. Beurteilt die Drittbe-

urteilerin bzw. der Drittbeurteiler die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note der Studienarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ festgelegt. Beurteilt die Drittbeurteilerin bzw. der Drittbeurteiler die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Studienarbeit insgesamt mit „nicht ausreichend“ benotet.

(9) Bei der Ermittlung von aus Einzelnoten errechneten Gesamtnoten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(10) Die Studienarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt nach Anmeldung in der vom Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form und setzt die Ausgabe eines neuen Themas voraus.

### **§ 23**

#### **Gesamtschein**

Nach Erbringen aller Studien- und Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Zahnmedizin wird durch das Prodekanat für Lehre ein Gesamtschein erstellt. Der Gesamtschein enthält

1. eine Liste aller Module unter Angabe der Noten,
2. die Note der Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung gemäß § 12 und
3. die Note der Äquivalenz zur zahnärztlichen Vorprüfung gemäß § 21.

Zusätzlich werden die Note und der Titel der Studienarbeit gemäß § 22 im Gesamtschein aufgeführt.

### **§ 24**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Mutterschutz**

(1) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn der bzw. die Studierende ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung oder Teilprüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist unverzüglich ein einfaches ärztliches Attest vorzulegen. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren können Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch den betroffenen Studierenden bzw. die betroffene Studierende erforderlich machen, bei entsprechendem, begründetem Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Wird der Grund anerkannt, gilt der Versuch als nicht unternommen und der nächstmögliche Prüfungstermin wird festgesetzt. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die bzw. der Studierende, die Gründe für ihren bzw. seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so ist der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil

nicht bestanden. Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll dem Prodekanat für Lehre ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll dem Prodekanat für Lehre so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald das Prodekanat für Lehre in Kenntnis gesetzt wurde, hat es unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung der Ausbildungsbedingungen zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

## § 25

### **Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahmenachweisen**

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Unterschriftenfälschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ bzw. „schlecht“ bewertet und gilt als nicht bestanden. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der Täuschung über die Prüfungsleistung steht die Täuschung über eine Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistung gleich.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach dem Austeilen von Prüfungsaufgaben wird der bzw. dem Studierenden die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an und die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der Vermerk wird nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches vorgelegt. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Der unrichtige Gesamtschein ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer Gesamtschein zu erstellen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die zahnärztliche Prüfung wird über diesen Vorgang informiert.

(4) Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „schlecht“ bewertet wird und damit nicht bestanden ist.

(5) Bei einer Studienarbeit gemäß § 22 und Referaten gilt die Übernahme von Texten ohne genaue Quellenangabe und ohne Kennzeichnung der übernommenen Textpassage nach anerkannten Zitierstandards als Täuschung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(6) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können gemäß § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

## **§ 26**

### **Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen**

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 60 ZÄPrO erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten an anderen Universitäten als Äquivalenzleistung für die Zulassung zu einer hochschulinternen Prüfung an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg erfolgt durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Lehrverantwortlichen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Werden benotete Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss angerechnet, sind die Noten in Punkte umzurechnen. Die Note „ausreichend“ wird mit 65 Prozent, die Note „befriedigend“ mit 75 Prozent, die Note „gut“ mit 85 Prozent und die Note „sehr gut“ mit 95 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl der jeweiligen Prüfungsanteile der Module angerechnet und in die Modulnote einbezogen. Nicht benotete Prüfungsleistungen werden mit 65 Prozent der zu erreichenden maximalen Punktzahl der anzuerkennenden Prüfungsleistung angerechnet.

(4) Studierende der Medizin, die die ärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem mindestens zweijährigen Medizinstudium gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO) vollständig bestanden haben, können zur zahnärztlichen Vorprüfung zugelassen werden, wenn sie die gemäß § 61 Absatz 2 ZÄPrO erforderlichen Nachweise vorgelegt oder an den im Modellstudiengang Zahnmedizin vorgesehenen äquivalenten Unterrichtsveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben. Im Übrigen werden alle anderen Leistungsnachweise gemäß §§ 2 und 22 ÄApprO anerkannt und entsprechend Absatz 3 dieser Ordnung angerechnet.

(5) Studierende der Medizin, die die Nachweise gemäß Absatz 4 erbracht haben, werden in der zahnärztlichen Vorprüfung nur im Fach Zahnersatzkunde gemäß § 28 Absatz 1 IV ZÄPrO geprüft. Die Prüfung muss einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beginn beendet sein. Andernfalls gilt sie als endgültig nicht bestanden. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Urteil mindestens „befriedigend“ lautet.

(7) Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinalassistentinnen und Medizinalassistenten werden zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen, wenn sie die gemäß § 61 Absatz 4 ZÄPrO erforderlichen Nachweise vorgelegt oder an den im Modellstudiengang Zahnmedizin vorgesehenen äquivalenten Unterrichtsveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben. Im Übrigen werden alle anderen Leistungsnachweise gemäß §§ 2, 22 und 27 ÄApprO anerkannt und entsprechend Absatz 3 dieser Ordnung angerechnet.

(8) Für Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinalassistentinnen und Medizinalassistenten, die die Nachweise gemäß Absatz 6 erbracht haben, gelten im Übrigen die Bestimmungen nach § 61 Absätze 5 und 6 ZÄPrO.

## **§ 27**

### **Einsicht in Prüfungsakten**

Dem bzw. der Studierenden wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsunterlagen gewährt.

## **§ 28**

### **Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuss der Medizinischen Fakultät.

## **§ 29**

### **Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 11 sind Teil dieser Ordnung.

## **§ 30**

### **Dissens**

In Fällen, die in dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, und für die Auslegung der einzelnen Vorschriften dieser Ordnung gilt die jeweils geltende ZÄPrO.

**§ 31  
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende der Zahnmedizin, die ab dem Wintersemester 2019/2020 für das erste Fachsemester immatrikuliert werden und für diejenigen Studierenden der Zahnmedizin, die in den Modellstudiengang wechseln.

Hamburg, den 8. Oktober 2019  
**Universität Hamburg**

**Anlagen**

1. Niederschrift über eine mündliche oder mündlich-praktische Prüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
2. Zeugnis über die Prüfungen der Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
  - a. Muster ohne Wiederholung
  - b. Muster mit Wiederholung
3. Niederschrift über die mündliche Teilprüfung der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
  - a. Muster für Teilprüfung a
  - b. Muster für Teilprüfung b
4. Zeugnis über die Prüfungen der Äquivalenz zur zahnärztlichen Vorprüfung im Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg
  - a. Muster ohne Wiederholung
  - b. Muster mit Wiederholung
5. Modulübersicht
6. Übersicht „Entrustable Professional Activities“ (EPA) der Modulstränge F2P und G2P
7. Äquivalenzen für die nach §§ 19, 26 und 36 ZÄPrO aufgeführten Leistungen
8. Prüfungsformate im Modellstudiengang
9. Bewertungskriterien des praktischen Teils der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fähigkeiten
10. Bescheinigung über den Krankenpfordienst im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung
11. Bescheinigung über die Tätigkeit als Famulus oder Famula im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung

**Anlage 1 (zu §§ 5 Absatz 4 und 11 Absatz 6)**

**Niederschrift über eine mündliche/mündlich-praktische Prüfung im Modellstudien-  
gang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin .....(Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

ist am ..... im Fach .....  
geprüft worden.

Beginn und Ende der Prüfung: ..... : ..... Uhr bis ..... : ..... Uhr

Er/Sie hat die Note „.....(.....)“ erhalten und die Prüfung bestanden/  
nicht bestanden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Tragende Gründe: .....

Gegenstand der Prüfung: .....

Sonstige Bemerkungen: .....

Prüfer/in: .....(Titel, Name, Vorname)

Beisitzer/in: .....(Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den .....

.....  
(Unterschrift der Prüferin/des Prüfers)

.....  
(Unterschrift des Beisitzers/der Beisitzerin)

**Anlage 2a (zu § 12 Absatz 5)**

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg  
(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis  
über die Prüfungen der Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung  
im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Die/Der Studierende der Zahnmedizin ..... (Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen der Modulprüfungen der Module A, B1, B2 und B3 des Studienabschnitts  
„Normalfunktion“

bei der Prüfung

I. in Physik die Note .....

II. in Chemie die Note .....

III. in Biologie die Note .....

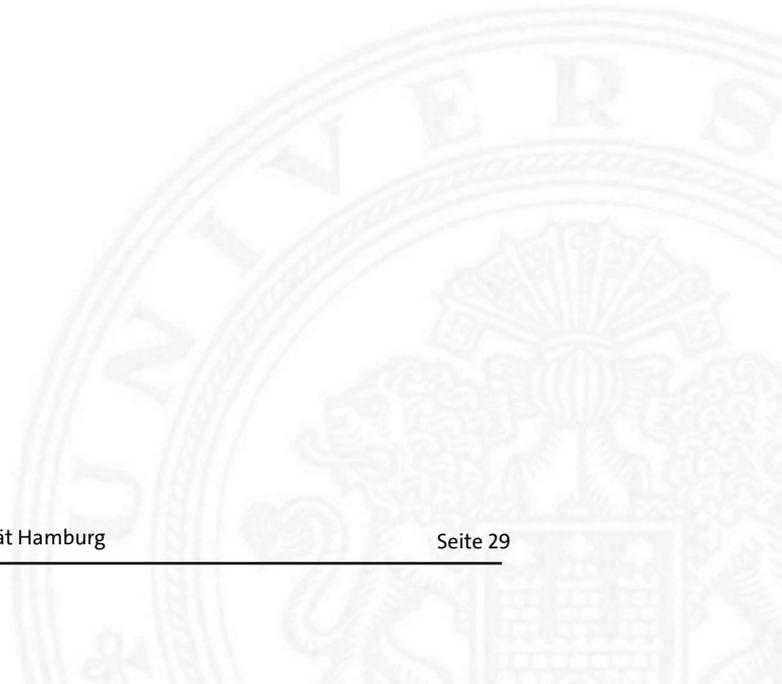
und am ..... in Hamburg die Gesamtnote .....erhalten.

Diese Prüfungsleistungen sind äquivalent zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung nach § 2 der  
Approbationsordnung für Zahnärzte.

....., den .....

Siegel

.....  
(Unterschrift Dekanin/Dekan)



**Anlage 2b (zu § 12 Absatz 5)**

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg  
(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis**

**über die Prüfungen der Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung  
im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Die/Der Studierende der Zahnmedizin ..... (Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen der Modulprüfungen der Module A, B1, B2 und B3 des Studienabschnitts  
„Normalfunktion“

bei der Prüfung	im Erstversuch	in der Wiederholung
I. in Physik die Note	.....	.....
II. in Chemie die Note	.....	.....
III. in Biologie die Note	.....	.....

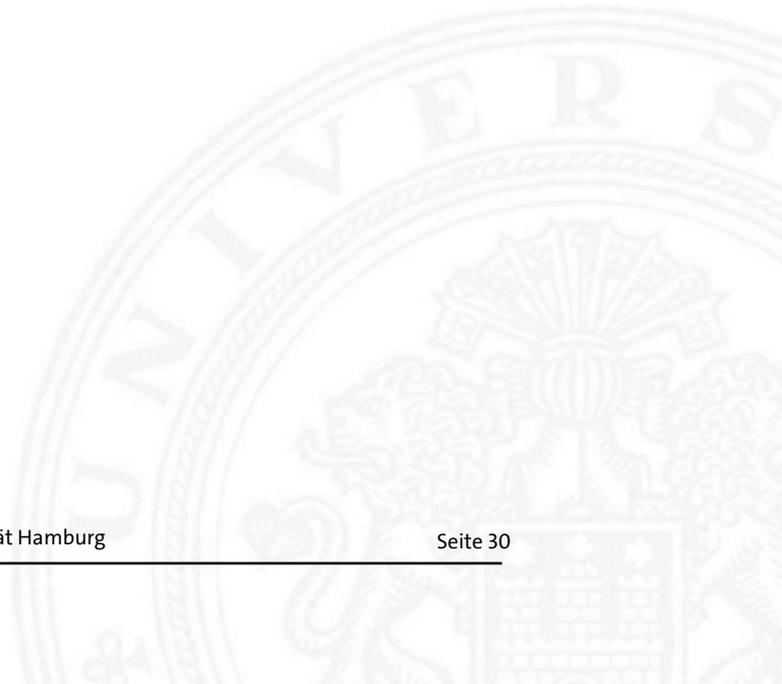
und am ..... in Hamburg die Gesamtnote .....erhalten.

Diese Prüfungsleistungen sind äquivalent zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung nach § 2 der  
Approbationsordnung für Zahnärzte.

....., den .....

Siegel

.....  
(Unterschrift Dekanin/Dekan)



**Anlage 3a (zu § 15 Absatz 3/Teilprüfung a)**

**Niederschrift über die Teilprüfung a des mündlichen Prüfungsteils der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin ..... (Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

ist am ..... im Fach Werkstoffkunde und folgendem weiteren Fach geprüft worden:

Anatomie       Biochemie       Physiologie      (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Beginn und Ende der Gruppenprüfung: ..... : ..... Uhr bis ..... : ..... Uhr

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten und die Teilprüfung a des mündlichen Prüfungsteils bestanden/nicht bestanden (Unzutreffendes bitte streichen).

Tragende Gründe: .....

Gegenstand der Teilprüfung: .....

Sonstige Bemerkungen: .....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg:

Als Vorsitzende/r: ..... (Titel, Name, Vorname)

Als weiteres Mitglied: ..... (Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den .....

.....  
(Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

.....  
(Unterschrift des weiteren Mitglieds der Prüfungskommission)

**Anlage 3b (zu § 15 Absatz 3/Teilprüfung b)**

**Niederschrift über die Teilprüfung b des mündlichen Prüfungsteils der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Vom Symptom zur Erkrankung“ im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin ..... (Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

ist am ..... in folgenden Fächern geprüft worden:

- 1. Fach:  Anatomie  Biochemie  Physiologie (Zutreffendes bitte ankreuzen).
- 2. Fach:  Anatomie  Biochemie  Physiologie (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Beginn und Ende der Gruppenprüfung: ..... : ..... Uhr bis ..... : ..... Uhr

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten und die Teilprüfung b des mündlichen Prüfungsteils bestanden/nicht bestanden (Unzutreffendes bitte streichen).

Tragende Gründe: .....

Gegenstand der Teilprüfung: .....

Sonstige Bemerkungen: .....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg:

Als Vorsitzende/r: ..... (Titel, Name, Vorname)

Als weiteres Mitglied: ..... (Titel, Name, Vorname)

Hamburg, den .....

.....  
(Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

.....  
(Unterschrift des weiteren Mitglieds der Prüfungskommission)

**Anlage 4a (zu § 21 Absatz 3)**

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg  
(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis  
über die Prüfungen der Äquivalenz zur zahnärztlichen Vorprüfung im Modellstudien-  
gang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Die/Der Studierende der Zahnmedizin ..... (Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

hat

bei der mündlichen Prüfung

I. in Fach 1\*/Werkstoffkunde die Note .....

II. in den Fächern 2\* und 3\* die Note .....

bei der praktischen Prüfung

III. in Zahnersatzkunde/Zahnerhaltungskunde die Note .....

und die Gesamtnote .....erhalten.

Sie/Er hat den strukturierten mündlich-praktischen Teil der mündlich/mündlich-praktischen  
Prüfung am ..... bestanden.

Sie/Er hat die mündlich/mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts

„Vom Symptom zur Erkrankung“ somit am ..... in Hamburg bestanden.

Diese Prüfungsleistungen sind äquivalent zur zahnärztlichen Vorprüfung nach § 2 der Approba-  
tionsordnung für Zahnärzte.

....., den .....

Siegel

.....  
(Unterschrift Dekanin/Dekan)

\*) Anatomie oder Biochemie oder Physiologie

**Anlage 4b (zu § 21 Absatz 3)**

Prodekanat für Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg  
(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis  
über die Prüfungen der Äquivalenz zur zahnärztlichen Vorprüfung im Modellstudien-  
gang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Die/Der Studierende der Zahnmedizin ..... (Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

hat

bei der mündlichen	Prüfung	Wiederholungsprüfung
I. in Fach 1*/Werkstoffkunde die Note	.....	.....
II. in den Fächern 2* und 3* die Note	.....	.....

bei der praktischen	Prüfung	Wiederholungsprüfung
III. in Zahnersatzkunde/Zahnerhaltungskunde die Note	.....	.....

und die Gesamtnote .....erhalten.

Sie/Er hat den strukturierten mündlich-praktischen Teil der mündlich/mündlich-praktischen  
Prüfung am ..... bestanden.

Sie/Er hat die mündlich/mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts

„Vom Symptom zur Erkrankung“ somit am ..... in Hamburg bestanden.

Diese Prüfungsleistungen sind äquivalent zur zahnärztlichen Vorprüfung nach § 2 der Approba-  
tionsordnung für Zahnärzte.

....., den .....

Siegel

.....  
(Unterschrift Dekanin/Dekan)

\*) Anatomie oder Biochemie oder Physiologie

**Anlage 5: Modulübersicht**

\* NVP-Ä = Prüfungsleistungen der Äquivalenz zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
A	Naturwissen- schaftliche und zahn- medizinische Grundlagen	1	WiSe	keine	<p>... hat Grundlagenkenntnisse der Physik, Chemie und Biologie.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse des Aufbaus und der Entwicklung von Zellverbänden.</p> <p>... demonstriert manuelle Fähigkeiten und hat theoretische Kenntnisse im Umgang mit zahnmedizinischen Werkstücken und Biomaterialien.</p>	Klausur (modulbegl.) --NVP-Ä*: Chemie--	4	5-15 Min.
						Klausur (modulbegl.) --NVP-Ä: Biologie--	4	5-15 Min.
						Klausur --NVP-Ä: Biologie/ Chemie/Physik--	33	45-55 Min.
						Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Anatomie	2	Modulbegl. zu den Arbeits- schritten der prakt. Übungen
						Modulabschluss Klausur	25	35-45 Min.
Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde	32	Modulbegl. zu den Arbeits- schritten der prakt. Übungen						

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
B1	Gewebe und Funktionen des oralen Systems	1	WiSe	keine	<p>... hat detaillierte Kenntnisse der Anatomie des orofazialen Systems und knöchernen Schädels, und kann Strukturen medizinisch-terminologisch präzise benennen.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion von (Makro-) Molekülen, und kann daraus resultierende medizinische und humangenetische Aspekte erläutern.</p> <p>... hat kieferorthopädische Grundkenntnisse, sowie detaillierte Kenntnisse der physikalischen Grundlagen der Zahnbewegung, der kieferorthopädischen Biomechanik und der praktischen Anwendung zahntechnischer und zahnärztlicher Instrumente, und kann Präparationstechniken adäquat anwenden.</p>	<p>Klausur (modulbegl.) --NVP-Ä: Chemie--</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung --NVP-Ä: Chemie--</p> <p>Klausur --NVP-Ä: Biologie/Physik--</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung (modulbegl.)</p> <p>Klausur (modulbegl.)</p> <p>Klausur (modulbegl.)</p> <p>Modulabschluss Klausur</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde Kieferorthopädie (KFO)</p>	<p>4</p> <p>10</p> <p>14</p> <p>10</p> <p>8</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>14</p> <p>32</p>	<p>5-15 Min.</p> <p>15-20 Min./Stud.</p> <p>15-25 Min.</p> <p>15-20 Min./Stud.</p> <p>5-10 Min./Stud.</p> <p>5-15 Min.</p> <p>5-15 Min.</p> <p>15-25 Min.</p> <p>Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen</p>

Module					Prüfungen			
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
B2	Präklinisches Training und systemische Aspekte	2	SoSe	keine	<p>... hat detaillierte Kenntnisse der Anatomie des Halses und des Thorax.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse über die Zell-, Muskel- und Nervenphysiologie sowie Grundkenntnisse der Elektrizitätslehre und Mechanik.</p> <p>... demonstriert manuelle Fähigkeiten und hat theoretische Kenntnisse im Umgang mit zahnmedizinischen Werkstücken und Biomaterialien sowie Grundkenntnisse der zahnärztlichen Behandlungsumgebung, der Hygiene und Ergonomie, der Formen und Definitionen von Prävention und der sozialen Faktoren für die Mundgesundheit.</p>	<p>Klausur --NVP-Ä: Biologie/ Physik--</p> <p>Modulabschluss Klausur</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde Zahnersatzkunde Kieferorthopädie (KFO) Mikrobiologie</p>	11  37  10  42	15-25 Min.  50-60 Min.  5-10 Min./ Stud.  Modulbegl. zu den Arbeits- schritten der prakt. Übungen
B3	Form, Funktion, Forschung	2	SoSe	keine	<p>... hat detaillierte Kenntnisse der vegetativen Physiologie sowie physikalische Grundkenntnisse des Verhaltens von Gasen, Flüssigkeiten, Wellen und der Optik.</p> <p>... hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p>... hat detaillierte Kenntnisse der Zahnschemata, anatomisch-topographischer Bezüge, Kompensationskurven und Okklusionskonzepte, kennt die Grundlagen der Präparationstechnik und der optischen Abformung.</p>	<p>Klausur --NVP-Ä: Physik--</p> <p>Modulabschluss Klausur</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p>	10  50  40	10-20 Min.  45-55 Min.  Modulbegl. zu den Arbeits- schritten der prakt. Übungen

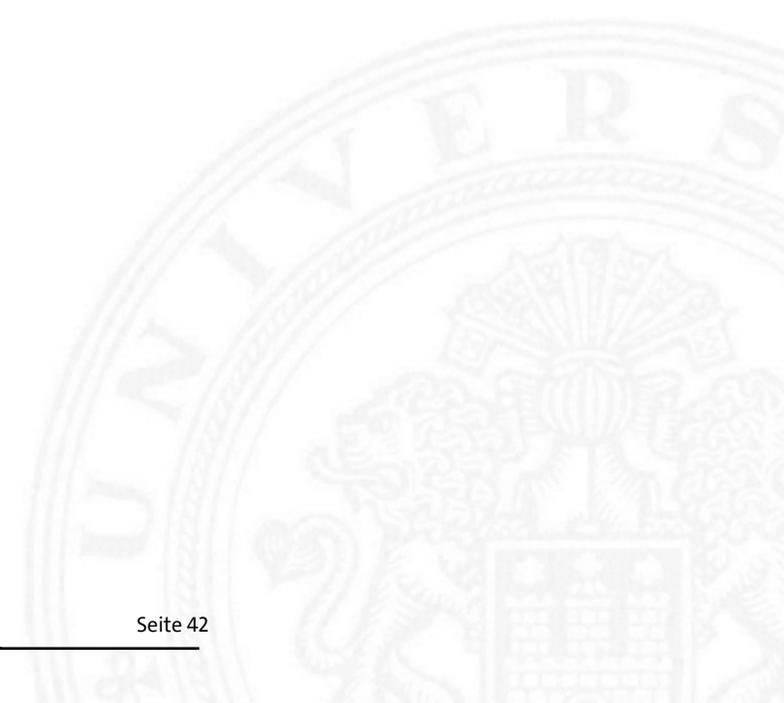
Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
C1	Infektionen, Entzündungen und Prävention I	3	WiSe	keine	<p>... kennt die Grundlagen und Diagnostik der Karies sowie anderer zahnmedizinisch relevanter Infektionen, kann adäquate restaurative Maßnahmen der Kariestherapie praktisch durchführen und dem Patienten und der Patientin verständlich kommunizieren.</p> <p>... ist in der Lage eine zahnärztliche Untersuchung durchzuführen, kann ein individuelles zahnärztliches Präventionskonzept für Patientinnen und Patienten erstellen und kann Patienten und Patientinnen in der Mundhygiene instruieren, sowie professionelle Zahnreinigungen durchführen.</p> <p>... kann die physiologische prä- und postnatale Entwicklung der Kiefer und der Dentition sowie Auswirkungen orofazialer Dysfunktionen beschreiben.</p> <p>... hat Grundkenntnisse zu häufigen allgemeinmedizinischen Erkrankungen und kennt die biochemischen Zusammenhänge.</p>	<p>Modulabschluss Klausur</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde Zahnersatzkunde</p>	<p>50</p> <p>50</p>	<p>70-80 Min.</p> <p>Modulbegl. zu den Arbeits- schritten der prakt. Übungen</p>

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
D1	Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust I	3	WiSe	Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten	.... hat Basiskenntnisse zur Anamneseerhebung, Befundaufnahme und Therapieplanung, sowie theoretische und praktische Kenntnisse zur Anfertigung von festsitzenden Einzelzahnrestorationen.	Strukturierte mündliche Prüfung Anatomie	15	5-10 Min./ Stud.
					.... hat Kenntnisse relevanter Infektionen außerhalb des oropharyngialen Systems.	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde	50	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen
					... kann sich die notwendigen wissenschaftlichen Informationen zur Beantwortung einer medizinischen oder zahnmedizinischen Fragestellung beschaffen und die verfügbaren Informationen mit kritischer Grundhaltung hinterfragen und hinsichtlich ihrer Evidenz für die Fragestellung abschätzen.	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.)	5	Modulbegl.
					... kann die makroskopische und mikroskopische Anatomie der Organe des Abdomens an Körperspendenden beschreiben und ihre Funktionen erklären.	Modulabschluss Klausur	30	40-50 Min.
C2	Infektionen, Entzündungen und Prävention II	4	SoSe	Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten	... kennt die Grundlagen der endodontischen Erkrankungen, deren Diagnostik und Therapie und kann therapeutische Maßnahmen praktisch durchführen sowie postendodontische Versorgungen planen und durchführen.	Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde Zahnersatzkunde	56	Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen
					... kennt die Grundlagen der parodontalen Erkrankungen und deren Diagnostik und kann adäquate manuelle und maschinelle Therapiemaßnahmen praktisch durchführen.	Modulabschluss Klausur	40	55-65 Min.
					... kann die Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik und Therapie der juvenilen idiopathischen Arthritis erläutern.	Klausur (modulbegl.)	4	5-15 Min.
					... kann Techniken der patientenorientierten Gesprächsführung anwenden.			

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
E1	Zahn- und Kieferfehl- bil-dungen I	4	SoSe	Fortschritts- prüfung manuell- zahnärztlicher Fertigkeiten	<p>... kann die makroskopische Anatomie des Kopfes und des zentralen Nervensystems an Körperspendenden beschreiben und ihre Funktionen erklären.</p> <p>... kann die theoretischen Grundlagen von Zahn- und Kieferfehlstellungen inklusive radiologischer Diagnostik und molekularer Mechanismen der Differenzierung erklären, sowie kieferorthopädische Apparaturen herstellen.</p> <p>... kann dokumentierte Informationen lesen und die fachmedizinischen Begriffe erklären und allgemeinverständlich übersetzen.</p> <p>... kann die anatomischen, zellphysiologischen und biochemischen Mechanismen des Schmerzes erläutern.</p> <p>.... kann die Mechanismen der neuronalen Erregbarkeit, der Signalübertragung und Informationsverarbeitung erläutern.</p> <p>... kann die Grundlagen der peripheren und zentralen Verarbeitung in den sensorischen Systemen des Gehirns erläutern.</p> <p>... kann die Prinzipien der zentralen und peripheren Motorik sowie der Schmerzphysiologie erläutern.</p>	<p>Strukturierte mündliche Prüfung Anatomie</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung Biochemie</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) KFO</p> <p>Referat KFO</p> <p>Modulabschluss Klausur</p>	<p>24</p> <p>20</p> <p>10</p> <p>6</p> <p>40</p>	<p>8-20 Min./ Stud.</p> <p>30-36 Min./ Stud.</p> <p>Modulbegl.</p> <p>Modulbegl.</p> <p>55-65 Min.</p>

Module					Prüfungen			
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
F1	Fortgeschrit- teter Zahnverlust und Zahn- losigkeit I	5	WiSe	Fortschritts- prüfung manuell- zahnärztlicher Fertigkeiten	<p>...hat theoretische Kenntnisse zu Therapieoptionen bei Zahnverlust, theoretische und praktische Kenntnisse zu provisorischem und definitivem abnehmbarem Zahnersatz sowie zu implantatgetragenen feststehenden Zahnersatz.</p> <p>... kann die Inhalte der Anlage 7.1 der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ (BMU – RS II 4 _ 11603/01) – Kenntnisse im Strahlenschutz (Grundkurs) – unter Bezugnahme auf die Strahlenschutzverordnung v. 31.12.2018 mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Durchführung von Strahlenschutz und Qualitätssicherung erläutern und unter ständiger Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde zum Erwerb der eigenen Sachkunde (Ziff. 4.3 der Richtlinie) intraorale Aufnahmen durchführen.</p> <p>... kann am Ende des Moduls Behandlungsentscheidungen gemeinsam mit Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung der Vorgehensweisen der partizipativen Entscheidungsfindung gestalten.</p> <p>... kann Problemstellungen in präzise wissenschaftliche Fragestellungen übersetzen, in Fach-/Literaturdatenbanken recherchieren und den erreichten Erkenntnisgewinn darstellen und kritisch in Hinblick auf zukünftigen Forschungsbedarf diskutieren.</p>	<p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Radiologie</p> <p>Modulabschluss Klausur</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.)</p>	<p>44</p> <p>12</p> <p>30</p> <p>14</p>	<p>Modulbegl.</p> <p>15 Min./ Stud.</p> <p>40-50 Min.</p> <p>Modulbegl. Leistungen (Vorträge/ Referat)</p>

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
S	Studien- arbeit	5	WiSe	Fortschritts- prüfung manuell- zahnärztlicher Fertigkeiten	<p>...ist in der Lage, anhand einer wissenschaftlichen Fragestellung ein Konzept für eine deskriptive, theoretische, literaturbasierte Arbeit zu erstellen und dieses Konzept in eine schriftliche Ausarbeitung umzusetzen.</p> <p>...kann eine Literaturrecherche zu der wissenschaftlichen Fragestellung durchführen und die Ergebnisse dieser zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung nutzen.</p>	Studienarbeit	100	Modul



Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
D2	Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust II	6	WiSe	Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fertigkeiten	<p>...hat Kenntnisse zur Versorgung der Einzelzahnücke sowie theoretische und praktische Kenntnisse zu deren Therapie mit konventionellem und implantatgetragtem Zahnersatz und den dazugehörigen Werkstoffen.</p> <p>... kann die Inhalte der Anlage 3.1 der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ (BMU – RS II 4 _ 11603/01) – Kurs im Strahlenschutz für Zahnärzte (Aufbaukurs) – unter Bezugnahme auf die Strahlenschutzverordnung v. 31.12.2018 mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Durchführung von Strahlenschutz und Qualitätssicherung erläutern und unter ständiger Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde zum Erwerb der eigenen Sachkunde (Ziff. 4.3 sowie gem. Tab. 4.3.1, Nr. 1 der Richtlinie) intra- und extraorale Aufnahmen durchführen.</p> <p>... kann am Ende des Moduls Gespräche mit Patientinnen und Patienten über gesundheitsbezogene Verhaltensweisen nach den Prinzipien der motivierenden Gesprächsführung gestalten.</p>	<p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnersatzkunde</p> <p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Radiologie</p> <p>Modulabschluss Klausur</p>	<p>56</p> <p>12</p> <p>32</p>	<p>Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen</p> <p>15 Min./Stud.</p> <p>45-55 Min.</p>

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
G1	Synoptische Behand- lungspla- nung I Einfache Fälle	6	SoSe	Fortschritts- prüfung manuell- zahnärztlicher Fertigkeiten	<p>... hat durch klinische Übungen die prakti- schen Basisfertigkeiten am Patienten/an der Patientin zur Anfertigung von festsit- zendem Zahnersatz erlangt, und besitzt allgemein die theoretischen und prakti- schen Fertigkeiten zur Durchführung dieser Therapie.</p> <p>... hat die theoretischen Kenntnisse um einfache Behandlungsfälle zu planen.</p> <p>...hat die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Basisfertigkeiten um Zahnres- taurationen (einschließlich digitaler Work- flows), endodontische Behandlungen und parodontale Behandlungen durchzuführen und diese im klinischen Studienanteil am Patienten umzusetzen.</p> <p>... kann grundlegende diagnostische und therapeutische oralchirurgische Maßnah- men benennen, inklusive Nahttechniken und Zahnextraktionen.</p>	<p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) Zahnerhaltungskunde Zahnersatzkunde</p> <p>Modulabschluss Klausur</p>	<p>60</p> <p>40</p>	<p>Modulbegl. zu den Arbeits- schritten der prakt. Übungen</p> <p>55-65 Min.</p>

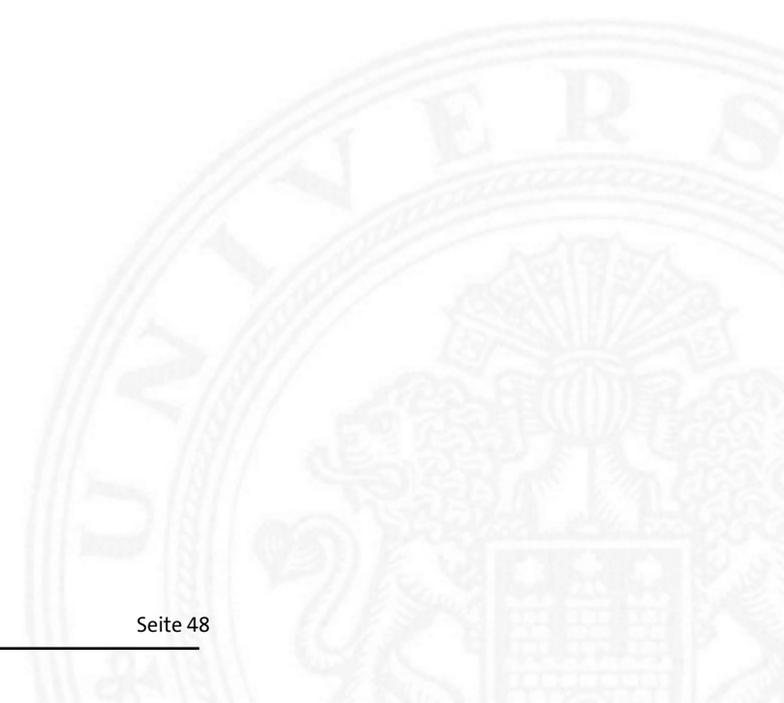
Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
D3	Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust III	7	WiSe	Äquivalenz zur zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP-Ä)	<p>...kann die Indikationen, Werkstoffe und das Vorgehen für komplexe festsitzende Restaurationen benennen (inklusive Grundwissen Implantologie).</p> <p>...kann grundlegende diagnostische und therapeutische Maßnahmen der Traumatologie der Zähne, der Kiefer und des Gesichtsschädels sowie Symptomatik und Therapie von relevanten allgemeinen Erkrankungen im Zusammenhang mit Zahnmedizin benennen.</p> <p>...kann die Maßnahmen zur Diagnostik von Zahn- und Kieferfehlstellungen anwenden und die Indikation und das Vorgehen bei oralchirurgischen Interventionen zur kompletten oder teilweisen Entfernung oder Freilegung von Zähnen sowie den Umgang mit Komplikationen erklären.</p>	<p>Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.) KFO</p> <p>Modulabschluss Klausur</p>	<p>10</p> <p>90</p>	<p>Modulbegl.</p> <p>125-145 Min.</p>
C3	Infektionen, Entzündungen und Prävention III	7	WiSe	ZVP-Ä	<p>...kann entzündliche und nichtentzündliche Veränderungen der Haut und Mundschleimhaut, des Knochens und Weichgewebe der Mundhöhle und des Gesichts sowie deren Diagnostik und Therapie benennen.</p> <p>...kann Therapiestrategien inklusive Prävention komplexer parodontologischer Krankheitsbilder sowie Interaktionen mit relevanten Allgemeinerkrankungen erklären.</p> <p>...kann Therapiestrategien inklusive Prävention komplexer kariesbedingter Zahndefekte und endodontologischer Krankheitsbilder erläutern.</p>	<p>Modulabschluss Klausur</p>	<p>100</p>	<p>140-160 Min.</p>

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
E2	Zahn- und Kieferfehlbildungen II	8	SoSe	ZVP-Ä	<p>... kann diagnostische, präventive und therapeutische Grundlagen bei Kindern und Jugendlichen im zahnmedizinischen Kontext erläutern.</p> <p>...kann KFO-Anomalien unter besonderer Berücksichtigung von Ursachen, Diagnostik und Therapie erklären.</p>	<p>Modulabschluss Klausur</p> <p>Referat</p>	<p>90</p> <p>10</p>	<p>125-145 Min.</p> <p>55-65 Min.</p>
F2T	Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit II	8	SoSe	ZVP-Ä	<p>...kann Ursachen, Folgen und Therapiemöglichkeiten bei stark reduziertem Restgebiss, bei zahnlosen Patientinnen und Patienten und bei Kiefer- und Gesichtsdefekten inklusive Implantologie sowie deren Komplikationen und Nachsorge erläutern.</p> <p>...kann Kommunikationsstrategien für unterschiedliche Patientengruppen und interprofessionell sowie Strategien zur eigenen Psychohygiene erklären.</p> <p>...kann Grundlagen und Methoden ethischer Reflexion erklären und grundlegende ethische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und anwenden.</p>	<p>Modulabschluss Klausur</p> <p>Klausur (modulbegl.)</p>	<p>85</p> <p>15</p>	<p>120-140 Min.</p> <p>Modulbegl.</p>
F2P	Synoptische Behandlung I	7-8	SoSe/WiSe	ZVP-Ä	<p>...kann Prävention, Diagnostik, Behandlungsplanung, Therapie und Nachsorge im Rahmen einer synoptischen Behandlung zahnmedizinischer Patientinnen und Patienten durchführen.</p>	<p>Praktische Prüfung - EPA*</p>	<p>100</p>	<p>Modulbegl. zu den Arbeitsschritten der prakt. Übungen</p>

\* EPA = „Entrustable Professional Activities“, „anvertraubare professionelle Aktivitäten“, siehe Anlage 6

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
H1	Spezifische Patienten- gruppen I  Kinder, Seni- oren, Men- schen mit besonderen Bedürfnissen etc.	9	WiSe	ZVP-Ä	...kann Grundlagen, Diagnostik und interdis- ziplinäre Therapie komplexer Dysgnathien, orofazialer Schmerzen und von Parafunktio- nen erläutern.  ...kann Grundlagen, Pathologie, Diagnostik und Therapie von pathologischen Verän- derungen sowie von Mund-, Kiefer- und Gesichtstumoren beschreiben.  ...kann Ursachen, Prävention, Diagnostik und Therapie zahnhartsubstanzbezogener Erkrankungen erklären.	Modulabschluss Klausur  Referat (modulbegl.)	90  10	125-145 Min.  Modulbegl.
E3	Zahn- und Kieferfehlbil- dungen III	9	WiSe	ZVP-Ä	...kann Diagnostik und Therapie von KFO-Anomalien unter Berücksichtigung komplexer interdisziplinärer Fälle beschrei- ben.  ...kann Grundlagen, Diagnostik und interdis- ziplinäre Therapie der Kiefergelenkchirurgie und neurokutane Syndrome benennen.	Mündliche Prüfung (modulbegl.)  Mündlich-praktische Prüfung (modulbegl.)  Referat (modulbegl.)  Modulabschluss Klausur	55  15  10  20	10-20 Min.  110-130 Min.  55-65 Min.  25-35 Min.
H2	Spezifische Patienten- gruppen II  Kinder, Seni- oren, Men- schen mit besonderen Bedürfnissen etc.	10	SoSe	ZVP-Ä	...kann das therapeutische Vorgehen bei Personen mit besonderen Bedürfnissen erklären.  ...kann differentialdiagnostische Thera- pieoptionen orofazialer Schmerzen benen- nen.	Modulabschluss Klausur	100	140-160 Min.

Module						Prüfungen		
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- voraussetzung	Lernergebnisse „Der bzw. die Studierende...“	Prüfungsformate	Pkt	Dauer
G2T	Synoptische Behand- lungspla- nung II	10	SoSe	ZVP-Ä	...kann wesentliche ethische, rechtliche und ökonomische Grundlagen der Praxisfüh- rung benennen.	Modulabschluss Klausur	45	60-75 Min.
	...kann Ansätze zur Vermeidung von und den Umgang mit Komplikationen erläutern.				Mündliche Prüfung	55	55-65 Min.	
G2P	Synoptische Behandlung II	9-10	SoSe/WiSe	ZVP-Ä  F2P	...kann Prävention, Diagnostik, Behand- lungsplanung, Therapie und Nachsorge im Rahmen einer komplexen synoptischen Behandlung durchführen.	Praktische Prüfung - EPA	100	Modulbegl. zu den Arbeits- schritten der prakt. Übungen



**Anlage 6: Übersicht „Entrustable Professional Activities“ (EPA) der praktischen Modulstränge F2P und G2P**

Folgende EPA sind in den Modulen F2P und G2P zu erbringen:

**1. Synoptische Behandlung I (Modul F2P)**

EPA	zu erbringende Anzahl	Kompetenzstufe
Anamnese, extraoraler und intraoraler Befund, Synoptische Befundaufnahme	4	Competent
Behandlungsplanung	4	Competent
Direkte Restauration	4	Competent
Endodontische Diagnostik und Therapie	2	Competent
Prävention, Mundhygiene	2	Competent
Parodontale Diagnostik und Therapie	2	Competent
Festsitzender Zahnersatz	2	Competent
Aufbaurestauration mit Stift	1	Advanced Beginner
Abnehmbarer Zahnersatz im Lückengebiss <i>oder</i> Abnehmbarer Zahnersatz bei Zahnlosigkeit <i>oder</i> Kombiniert festsitzend-abnehmbarer Zahnersatz	1	Competent
Provisorischer abnehmbarer Zahnersatz	2	Competent
Funktions-Basisbefund & Schienentherapie	1	Competent
Extraktion von Zähnen	1	Advanced Beginner
Chirurgische Nahttechniken	1	Advanced Beginner

Maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl: 81 Punkte

## 2. Synoptische Behandlung II (Modul G2P)

EPA	zu erbringende Anzahl	Kompetenzstufe
Anamnese, extraoraler und intraoraler Befund, Synoptische Befundaufnahme	8	Proficient
Behandlungsplanung	8	Proficient
Direkte Restauration	8	Proficient
Endodontische Diagnostik und Therapie	2	Proficient
Indirekte Teilrestauration	1	Proficient
Prävention, Mundhygiene	2	Proficient
Parodontale Diagnostik und Therapie	2	Proficient
Festsitzender Zahnersatz	4	Proficient
Aufbaurestauration mit Stift	1	Competent
Abnehmbarer Zahnersatz im Lückengebiss <i>oder</i> Abnehmbarer Zahnersatz bei Zahnlosigkeit <i>oder</i> Kombiniert festsitzend-abnehmbarer Zahnersatz	2	Proficient
Provisorischer abnehmbarer Zahnersatz	4	Proficient
Reparatur oder Unterfütterung abnehmbarer Zahnersatz	1	Proficient
Funktions-Basisbefund & Schienentherapie	1	Proficient
Prävention und Erhaltungstherapie bei Senioren	1	Advanced Beginner
Chirurgische Nahttechniken	1	Competent
Insertion von Implantaten	1	Advanced Beginner

Maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl: 141 Punkte

### 3. EPA-Teilschritte

Die unter 1. und 2. aufgeführten EPA bestehen aus folgenden Teilschritten:

#### 1. Anamnese, extraoraler und intraoraler Befund, Synoptische Befundaufnahme

- Anamnese
- Extraoraler Befund
- Intraoraler Befund
- PSI/PA Befund
- Röntgenbefund
- Funktions-Basisbefund

#### 2. Behandlungsplanung

- Allgemeinmedizinische Abklärung/Überweisung
- Konservierende Planung
- Chirurgische Planung
- Kieferorthopädische Planung
- Prothetische Planung mit Behandlungsalternativen

#### 3. Direkte Restauration

- Karies ex
- Präparation
- Kofferdam
- Matrize und Keil
- Füllung gelegt
- Ausarbeitung und Politur

#### 4. Endodontische Diagnostik und Therapie

- Endodontische Diagnose
- Karies ex
- Präparation
- Kofferdam
- Matrize und Keil
- Präendodontischer Aufbau gelegt
- Ausarbeitung und Politur
- Trepanation, Darstellung der Kanäleingänge
- Längenbestimmung
- Aufbereitung
- Wurzelfüllung

#### 5. Indirekte Teilrestauration

- Probepreparation
- Aufbaurestauration (adhäsive Aufbaufüllung, adhäsive Stiftbefestigung)
- Präparation
- Provisorien
- Stumpfabformung
- Am Sägemodell Präparationsgrenzen freigelegt, Modelle montiert
- Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz
- Eingliederung

#### 6. Prävention, Mundhygiene

- Erhebung spezieller Anamnese
- Professionelle Zahnreinigung
- Erhebung von Indizes
- Mundhygiene Einweisung
- Reevaluation

#### 7. Parodontale Diagnostik und Therapie

- Spezielle Anamnese
- PA Befund
- Röntgenstatus und Befund
- Parodontale Diagnose
- Parodontale Therapieplanung
- Hygienephase
- Behandlungsphase
- Reevaluation

#### 8. Festsitzender Zahnersatz

- Wax-up
- Probepreparation
- Aufbaurestaurations (adhäsive Aufbaufüllung, adhäsive Stiftbefestigung)
- Präparation
- Provisorien
- Stumpfabformung
- Am Sägmodell Präparationsgrenzen freigelegt, Modelle montiert
- Gerüstanprobe/Rohbrandprobe/Brückenzwischenstückgestaltung
- Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz
- Eingliederung

#### 9. Aufbaurestaurations mit Stift

- Karies ex
- Präparation
- Kofferdam/Matrize und Keil
- Stiftbohrung
- Röntgenkontrolle
- Stift adhäsiv befestigt, Füllung gelegt
- Ausarbeitung und Politur

#### 10. Abnehmbarer Zahnersatz im Lückengebiss

- Graphische Planung, Basisgestaltung zu ersetzende Zähne und Halteelemente
- Probepreparation Auflagen
- Präparation Auflagen
- Abformung
- Kieferrelationsbestimmung
- Wachs- und Gerüsteinprobe bei klammerretinierten Modellgussprothesen

- Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz/Eingliederung
- Nachsorge

#### 11. Abnehmbarer Zahnersatz bei Zahnlosigkeit

- Anatomische Abformung
- Anfertigung individueller Löffel
- Mukostatische Abformung
- Kieferrelationsbestimmung
- Frontzahn-Wachseinprobe
- Wachseinprobe bei Totalprothesen
- Eingliederung
- Nachsorge

#### 12. Kombiniert festsitzend-abnehmbarer Zahnersatz

- Graphische Planung, Basisgestaltung zu ersetzende Zähne und Halteelemente
- Wax-up/Set-up
- Probepräparation
- Aufbaurestaurations (adhäsive Aufbaufüllung, adhäsive Stiftbefestigung)
- Einprobe Set-up
- Präparationen
- Provisorien
- Stumpfabformung
- Kieferrelationsbestimmung/Vorbissnahme bei Regelversorgung Kronen mit klammerretinierten Modellgussprothesen
- Einprobe Kronen/Primärkronen
- Sammelabformung
- Kieferrelationsbestimmung
- Definitive Modellmontage
- Gerüst- und Wachseinprobe
- Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz/Eingliederung

#### 13. Provisorischer abnehmbarer Zahnersatz

- Graphische Planung, Basisgestaltung zu ersetzende Zähne und Halteelemente
- Abformung
- Kieferrelationsbestimmung
- Anprobe und Einpassen fertiggestellter Zahnersatz/Eingliederung
- Unterfütterung

#### 14. Reparatur oder Unterfütterung abnehmbarer Zahnersatz

- Überabformung oder Unterfütterungsabformung
- Eingliederung
- Nachsorge

15. Funktions-Basisbefund & Schienentherapie

- Funktions-Basisbefund erhoben
- Abformungen
- Kieferrelationsbestimmung
- Anprobe und Einpassen fertiggestellte Schiene/  
Eingliederung
- Schienenkontrolle/Nachsorge

16. Prävention und Erhaltungstherapie bei Senioren

- Befundaufnahme
- Therapieplan
- Füllungstherapie
- Intervention an abnehmbarem Zahnersatz
- Extraktionen

17. Extraktion von Zähnen

- Anamnese
- Lokalanästhesie
- Technisches Vorgehen der Zahnextraktion
- Nahttechniken

18. Chirurgische Nahttechniken

- Nähen mit Nadelhalter
- Nähen mit der Hand

19. Insertion von Implantaten

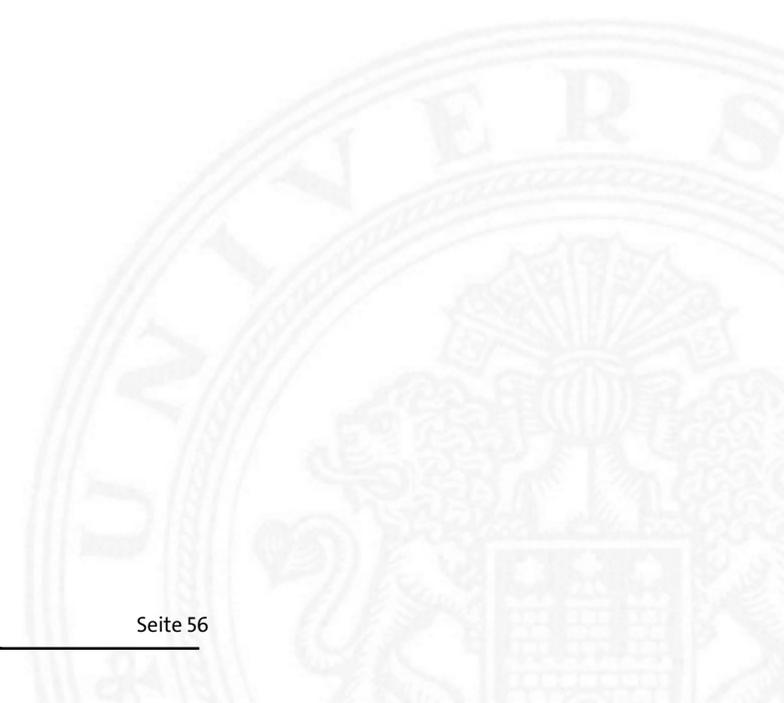
- Implantatsysteme
- Chirurgischer Ablauf der Implantation
- Nahttechniken
- Beschreiben von Augmentationstechniken

**Anlage 7: Äquivalenzen für die nach §§ 19, 26 und 36 ZÄPrO aufgeführten Leistungen**

Fächer/Stoffgebiete nach § 19 ZÄPrO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Physikalisches Praktikum	X		X	X																
Chemisches Praktikum	X	X																		

Fächer/Stoffgebiete nach § 26 ZÄPrO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Kurs der technischen Propädeutik	X	X							X											
Phantomkurs der Zahnersatzkunde 1				X			X				X									
Phantomkurs der Zahnersatzkunde 2			X			X		X												
Anatomische Präparierübungen			X			X		X												
Mikroskopisch-anatomischer Kurs	X	X																		
Physiologisches Praktikum			X	X				X												
Physiologisch-chemisches Praktikum		X			X			X					X							
Kurs medizinische Terminologie		X						X												

Fächer/Stoffgebiete nach § 36 ZÄPrO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde					X		X					X								
Radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes									X		X									
Chirurgische Poliklinik als Auskultant									X				X	X						X
Hautklinik							X							X			X			
Pathologischer Kursus														X			X			
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant								X	X			X								
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I					X		X					X	X		X		X			
Kursus der kieferorthopädischen Technik		X	X					X												



Fächer/Stoffgebiete nach § 36 ZÄPrO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I															X	X				
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I			X			X		X				X	X	X	X	X				
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I													X	X	X					
Operationskursus I													X	X	X	X				
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II												X						X	X	X
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II																	X	X		
Operationskursus II																	X	X	X	X
Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden													X	X						
Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II																	X	X		
Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde II				X													X	X	X	X
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III																			X	X

### **Anlage 8: Prüfungsformate im Modellstudiengang Zahnmedizin**

**1. Klausur:** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 5, höchstens 180 Minuten. Klausuren können ganz oder in Teilen auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) oder/und im Strukturierten-Antwort-Verfahren (Structured Answer Questions) durchgeführt werden. Klausuren können ganz oder in Teilen in elektronischer Form durchgeführt werden.

**2. Referat:** Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von 15 Minuten.

**3. Mündliche Prüfung:** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Studierendem bzw. Studierender mindestens 5 und höchstens 65 Minuten betragen.

**4. Strukturierte mündliche Prüfung:** Eine strukturierte mündliche Prüfung ist eine besondere Form der mündlichen Prüfung, in der die Studierenden an mehreren Prüfungsstationen ausgehend von vorgegebenen standardisierten Fragestellungen den Prüfungsstoff darlegen sollen. Das Ergebnis wird durch die Prüferin oder den Prüfer dokumentiert. Strukturierte mündliche Prüfungen haben mindestens zwei Prüfungsstationen, die mit unterschiedlichen Prüfenden besetzt sind. Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Studierenden gleich.

**5. Mündlich-praktische Prüfung:** Eine mündlich-praktische Prüfung ist eine in ein Prüfungsgespräch eingebettete Demonstration praktischer Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialer Kompetenzen des zahnärztlichen Berufs. Die Studierenden legen anhand vorgegebener Aufgaben dar, dass sie den Prüfungsstoff theoretisch beherrschen, diese Kenntnisse situationsgerecht und reflektiert anwenden und praktisch umsetzen können. Mündlich-praktische Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Dauer der mündlich-praktischen Prüfungen variiert von Modul zu Modul und wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul bekanntgegeben.

**6. Strukturierte mündlich-praktische Prüfung:** Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen (auch: Objective Structured Clinical Examination bzw. OSCE/Objective Structured Practical Examination bzw. OSPE) sind Stationenprüfungen mit mindestens fünf Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktischen Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialen Kompetenzen des zahnärztlichen Berufs verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch den Prüfer bzw. die Prüferin dokumentiert. Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Studierenden gleich. Strukturierte münd-

lich-praktische Prüfungen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.

**7. Praktische Prüfung - EPA:** EPA ist die Abkürzung für „Entrustable Professional Activities“, deutsch: anvertraubare professionelle Aktivitäten. EPA werden in der klinischen Ausbildung der Studierenden als praktische Prüfung mit Patientenbeteiligung eingesetzt und dienen dazu, die notwendigen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nach vorab definierten Kriterien zu bewerten. Eine EPA ist eine in sich abgeschlossene, für das jeweilige Arbeitsgebiet typische klinische Tätigkeit, die alle dafür relevanten Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen zusammenführt:

- Wissen über die Grundlagen der Tätigkeit
- Fertigkeit, eine Tätigkeit durchzuführen
- Fähigkeit im Umfeld der Tätigkeit mit der Patientin bzw. dem Patienten sowie dem Team zu kommunizieren
- Haltung zur Optimierung der Patientensicherheit, zur Antizipation möglicher Komplikationen und der Bereitschaft, rechtzeitig Hilfe anzufordern.

Die Lernfortschritte werden am Grad der erforderlichen Supervision bemessen. Das bedeutet, dass die Studierenden die Behandlungstätigkeiten zunehmend selbstständig durchführen. Zur Bemessung des Grades der erforderlichen Supervision wird eine Unterteilung in drei Kompetenzstufen vorgenommen:

- Advanced beginner: kontinuierliche Supervision
- Competent: engmaschige Supervision
- Proficient: punktuelle Supervision

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden EPA und das erforderliche Kompetenzlevel werden in Anlage 6 dieser Ordnung definiert.

**8. Studienarbeit:** Mit der Studienarbeit soll die bzw. der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fach bzw. Themengebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studienarbeit ist auf einen Umfang von 20 Seiten begrenzt (Arial 11 Pkt, 1,5zeilig).

### **Anlage 9 (zu § 11 Absatz 9)**

#### **Bewertungskriterien des praktischen Teils der Fortschrittsprüfung manuell-zahnärztlicher Fähigkeiten**

Gemäß § 11 Absatz 9 dieser Ordnung wird der praktische Prüfungsteil anhand folgender Kriterien beurteilt:

##### **Formen eines Drahtes/mehrerer Drähte:**

- Deckungsgleichheit
- Planarität
- Qualität der Biegung
- Drahtoberfläche

##### **Präparation einer Form:**

- Ausführung der Form/Geometrie
- Ausmaß der Reduktion/Anatomie
- Oberflächenqualität
- Formkongruenz mit einer Vorlage

**Anlage 10 (zu § 14 Absatz 2 Nummer 5)**

**Bescheinigung  
über den Krankenpflagedienst im  
Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung**

Bitte vollständig und in Blockschrift ausfüllen!

<b>Name, Vorname:</b>	
<b>Matrikelnummer:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Geburtsort:</b>	

hat den Krankenpflagedienst in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_

unter der Leitung von \_\_\_\_\_

absolviert.

Die Ausbildung ist

unterbrochen worden vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

nicht unterbrochen worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung  
des Pflegedienstes

Stempel/Siegel  
der Einrichtung

**Anlage 11 (zu § 14 Absatz 2 Nummer 6)**

**Bescheinigung  
über die Tätigkeit als Famulus oder Famula im  
Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung**

Bitte vollständig und in Blockschrift ausfüllen!

<b>Name, Vorname:</b>	
<b>Matrikelnummer:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Geburtsort:</b>	

ist in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_

unter der Leitung von \_\_\_\_\_

als Famula/Famulus tätig gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten

auf dem Gebiet \_\_\_\_\_

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

unterbrochen worden vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

nicht unterbrochen worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung  
des Pflegedienstes

Stempel/Siegel  
der Einrichtung